

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 238/12 B

L 1 U 926/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 U 4161/11 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Rechtsmittel des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. April 2012 werden als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem am 4.7.2012 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz vom 3.7.2012 gegen die vorbezeichnete Entscheidung des LSG, die ihm am 18.4.2012 zugestellt wurde, "alle insoweit denkbaren Rechtsmittel" eingelegt.
- 2 Die sinngemäße Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht fristgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde nur innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 18.5.2012 abgelaufen ist, einlegen (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Da dies nicht geschehen ist, muss die Beschwerde durch Beschluss des Senats als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Gründe für eine Wiedereinsetzung (§ 67 SGG) in den vorigen Stand sind weder dargetan noch ersichtlich.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

